

An das
 Rektorat der Karl-Franzens-Universität Graz
 über die Studienabteilung
 Universitätsplatz 3a, A-8010 GRAZ

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR STUDIENBERECHTIGUNGSPRÜFUNG

(gemäß § 64a UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. 81/2009 über die Durchführung der SBP an der Karl-Franzens-Universität Graz)

	Sozialversicherungsnummer	Matrikelnummer (falls vorhanden)
Familien- und Vorname(n)		Geburtsdatum
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Staatsbürgerschaft	Telefonnummer
Zustelladresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)		E-Mail
Nur Ausländer/innen und Staatenlose: Studienrechtliche Gleichstellung ergibt sich aus:		

Ich beantrage die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung an der Karl-Franzens-Universität Graz für folgendes ordentliches Universitätsstudium:

Studienrichtung:

Die eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Studienrichtung wurde erworben durch:

--

Ich erkläre, dass ich bisher

- noch nie zu einer Berufsreifeprüfung, zu einem Vorbereitungslehrgang oder zu einer Studienberechtigungsprüfung zugelassen wurde.
- zu folgenden Berufsreifeprüfungen, Vorbereitungslehrgängen (1978-1986) und Studienberechtigungsprüfungen zugelassen wurde.

Universität	angestrebtes Studium	Datum des Zulassungsbescheides	Erfolg

Ich schlage als Wahlfach (Wahlfächer) der Studienberechtigungsprüfung vor:

Lebende Fremdsprache als Pflichtfach (Bitte nur angeben, wenn als Pflichtfach eine lebende Fremdsprache zu wählen ist)

Datum, Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

VERMERKE DER VERWALTUNG	
Die Angaben zur Person stimmen mit den vorgelegten Originaldokumenten überein:	Eingereichte Dokumente an den/die Antragsteller/in zurückgesandt am:
	Eingereichte Dokumente zurückerhalten:
	Datum, Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Ergebnis der Überprüfung hinsichtlich erfolgloser Versuche, die Studienberechtigungsprüfung (Berufsreifeprüfung) abzulegen:

Nur bei Bewerber/innen ohne österreichische Staatsbürgerschaft:
Gleichstellungsgrund:

Beherrschung der deutschen Sprache:

Ergänzungsaufträge (§13 Abs. 3 AVG):